

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften
über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen**

Vom 20. Januar 2005

Das Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (BGBl. 1997 II S. 1350) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 3 von Lettland mit Wirkung vom 26. Juni 2004 nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalte und der Erklärung vorläufig angewendet:

(Übersetzung)

“In accordance with paragraph 2 of Article 1 of the Convention between the Member States of the European Communities on the Enforcement of Foreign Criminal Sentences the Republic of Latvia declares that it excludes from the scope of this Convention the offences considered to be the administrative offences.

In accordance with Article 18 of the Convention between the Member States of the European Communities on the Enforcement of Foreign Criminal Sentences the Republic of Latvia declares that it reserves the right to require that the documents referred to in Article 7 of the Convention be translated into Latvian language.

In accordance with paragraph 3 of Article 21 of the Convention between the Member States of the European Communities of the Enforcement of Foreign Criminal Sentences the Republic of Latvia declares that it will apply the Convention in relation with those Member States which make a similar declaration.”

„Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen erklärt die Republik Lettland, dass sie Straftaten, die sie als Ordnungswidrigkeiten betrachtet, aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausschließt.

Im Einklang mit Artikel 18 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen erklärt die Republik Lettland, dass sie sich das Recht vorbehält, zu verlangen, dass die in Artikel 7 des Übereinkommens genannten Unterlagen in die lettische Sprache übersetzt werden.

Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen erklärt die Republik Lettland, dass sie das Übereinkommen in Bezug auf diejenigen Mitgliedstaaten anwenden wird, die eine ähnliche Erklärung abgegeben haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. März 1998 (BGBl. II S. 896).

Berlin, den 20. Januar 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer